

99089188001000, 99089188001000

Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition Erteilung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9330565/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089188001000, 99089188001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Waffentransport, Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition: Erteilung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_31.html http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_29.html http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html#BJNR397010002BJNG000800000 https://www.gesetze-im-internet.de/waffv_4/WaffKostV.pdf http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_31.html http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_29.html http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html#BJNR397010002BJNG000800000 https://www.gesetze-im-internet.de/waffv_4/WaffKostV.pdf
Teaser	
Volltext	<p>Die Erlaubnis zum grenzüberschreitend Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes, in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in die Schweiz wird von der zuständigen Stelle erteilt.</p> <p>Die zuständige Stelle kann die entsprechende Verbringungserlaubnis nur erteilen, wenn die zuständige Stelle des Empfängerstaates vorher zugestimmt hat, also von dieser eine Einfuhrerlaubnis erteilt wurde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Waffenhandelserlaubnis oder Waffenherstellungserlaubnis • Nachweis des sicheren Transportes (vgl. Nr. 31.2 i.V.m. 29.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV))

Modul

Sachverhalt

- Die antragstellende Person hat folgende Angaben zu machen: Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familiennamen, Geburtsort und -datum der Inhaberin/des Inhabers der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)
Empfängermitgliedstaat Art der Waffen und Munition

Bei dem Transport der Schusswaffen oder der Munition innerhalb der Europäischen Union zu einer Waffenhändlerin/zu einem Waffenhändler in einen anderen Mitgliedstaat durch einen oder im Auftrag einer Inhaberin/eines Inhabers der Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG kann an Stelle des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 eine Erklärung mitgeführt werden, die auf diesen Erlaubnisschein verweist. Die Erklärung muss auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Versender- und des Empfängermitgliedstaates, der Durchgangsländer, der Beförderungsart und des Beförderers
- über die Versender/den Versender, die Erklärungspflichtige/den Erklärungspflichtigen und die Empfängerin/den Empfänger: Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer
- über die Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG: Ausstellungsdatum und -nummer, ausstellende Behörde und Geltungsdauer
- über die vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaates oder die Freistellung von der vorherigen Zustimmung: Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde, Angabe der Waffen; ein Doppel der vorherigen Zustimmung oder der Freistellung ist der Erklärung beizufügen
- über die Waffen: bei Schusswaffen: Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls C.I.P.-Beschusszeichen bei sonstigen Waffen: Anzahl und Art der Waffen
- über die Munition: Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie (EWG) Nr. 93/15 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen

Modul

Sachverhalt

für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls C.I.P.-Munitionsprüfzeichen;

- über die Lieferanschrift: genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_21.html

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_31.html

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_1.html

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A1993%3A121%3A0020%3A0036%3ADE%3APDF>

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_21.html

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_31.html

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_1.html

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A1993%3A121%3A0020%3A0036%3ADE%3APDF>

Voraussetzungen

- Die Empfängerin/der Empfänger ist zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt.
- Der sichere Transport durch eine zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigte Person ist gewährleistet.
- Sollen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland verbracht werden, wird die Erlaubnis als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.
- Ist der Bestimmungsort ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist zusätzlich dessen Zustimmung notwendig.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Es müssen keine Fristen beachtet werden.

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

Hinweise

Für die persönliche Mitnahme von Waffen, z.B. als Sportschütze gelten gesonderte Bedingungen.

In bestimmten Fällen bestehen Anzeigepflichten gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 34 Waffengesetz (WaffG).

Vor dem Verbringen von Waffen in einen anderen Staat ist es sinnvoll, sich bereits im Vorfeld über die dort geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Hierzu stehen die jeweiligen Botschaften oder Konsulate zur Verfügung. Unabhängig von den waffenrechtlichen Bestimmungen sind auch die zollrechtlichen Regelungen zu beachten.

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html

Rechtsbehelf

Kurztext

Die Erlaubnis zum grenzüberschreitend Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes, in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in die Schweiz wird auf Antrag erteilt.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition Erteilung, Permit to transfer firearms and ammunition Issue